

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Europa, Integration und Familie

Claudia Plakolm
Bundesministerin für Europa,
Integration und Familie

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.635.539

Wien, am 7. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Disoski, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. August 2025 unter der Nr. **3115/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz für das Recht auf Schwangerschaftsabbruch auf EU-Ebene“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

1. *Unterstützen Sie die Aufnahme des Rechts auf einen legalen und sicheren Schwangerschaftsabbruch in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union?*
2. *Wenn nein, wieso nicht?*
3. *Wenn ja, gab es seitens Ihres Ressorts bereits Initiativen, Stellungnahmen oder Maßnahmen, die dieses Ziel auf EU-Ebene fördern?*
4. *Haben Sie sich im Rahmen von EU-Gremien (z.B. Rat der EU, informelle Minister:innentreffen, bilaterale Gespräche) bereits für dieses Anliegen eingesetzt oder planen Sie, dies zu tun?*
5. *Wenn nein, wieso nicht?*
6. *Wenn ja, inwiefern? Mit der Bitte um genaue Darstellung.*

7. Wie beurteilen Sie die Rolle Österreichs im aktuellen europäischen Diskurs zu reproduktiven Rechten?
8. Welche konkreten Schritte sind von Ihrem Ressort geplant, um sich aktiv für reproduktive Rechte - insbesondere für das Recht auf einen legalen und sicheren Schwangerschaftsabbruch - auf europäischer und nationaler Ebene einzusetzen?
9. Unterstützen Sie und Ihr Ressort die Forderungen der EU-weiten Bürgerinitiative My Voice, My Choice?
10. Wenn nein, wieso nicht?
11. Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie und Ihr Ressort ergreifen, um diese Forderungen auf EU-Ebene umzusetzen?

Der Schwangerschaftsabbruch ist in Österreich seit über 40 Jahren straffrei, wenn dieser innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung erfolgt und der Abbruch von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen wird. Nach den ersten drei Monaten nach Beginn der Schwangerschaft ist gemäß § 97 StGB der Abbruch dann nicht strafbar, wenn er zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren oder das Leben der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein würde oder wenn die Schwangere zur Zeit der Zeugung unmündig war.

Gemäß § 97 Abs. 2 StGB ist kein Arzt bzw. keine Ärztin verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, es sei denn, dass der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten.

Die aus dem Familienbudget geförderten 391 Familienberatungsstellen sind wichtige Ansprechstellen für Frauen in ganz Österreich. Die Angebote sind auf <https://www.familienberatung.gv.at/> online abrufbar.

In der aktuellen Legislaturperiode liegt der Fokus laut Regierungsprogramm auf der finanziellen Absicherung der geförderten Familienberatungsstellen, die gemäß Familienberatungsförderungsgesetz seit 1974 als Begleitmaßnahme zur Fristenlösung finanziert werden. Der Einsatz für ein Recht auf Schwangerschaftsabbruch in der Grundrechtscharta der EU ist nicht Teil des Regierungsprogramms.

Claudia Plakolm

